

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des  
von der Stadt Freital verwalteten Friedhofes im Ortsteil Kleinnaundorf  
(Friedhofsgebührensatzung - FriedGebS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in derzeit geltender Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes im Ortsteil Freital-Kleinnaundorf und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für die Vornahme von Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung der Stadt Freital) vom 4. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
  - a) die gebührenpflichtigen Leistungen veranlasst oder beantragt,
  - b) seine Bereitschaft zur Übernahme der Gebührensschuld erklärt hat oder
  - c) nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung des Gebührenanspruchs  
Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Friedhofsleistung.
- (2) Der Anspruch auf die jährlich zu erhebende Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht im Jahr der ersten Grabbelegung zu Beginn des Monats, der dem Monat der Bestattung folgt. Nachfolgend entsteht der Gebührenanspruch jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres.
- (3) Bei Nutzung einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage entsteht der Anspruch auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit zu Beginn des Monats, der dem Monat der Bestattung folgt.
- (4) Der Anspruch auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr endet zum letzten Tag des Monats, in dem die maßgebende Ruhezeit des Grabes endgültig abläuft.
- (5) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Bemessungsgrundlagen**

Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist die Art und der Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen einschließlich der erbrachten Leistungen der Stadt Freital.

**§ 5  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, richtet sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zur Erbringung dieser Leistung.

**§ 6  
In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Freital in Freital-Kleinnaundorf vom 7. November 1996 (Freitaler Anzeiger Nr. 3/97 vom 12. Februar 1997) außer Kraft.

Freital, 7. Juli 2003

Mättig  
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung**

lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebührensatz [EUR]
<b>1</b>	<b>Nutzungsrechte für Reihengräber (Ruhezeit 20 Jahre)</b>	
1.1	Erdreihengrab (bis 1 m Länge)	94,00
1.2	Erdreihengrab (über 1 m Länge)	145,00
1.3	Urnenreihengrab	97,00
1.4	zusätzliche Urne im Urnenreihengrab im 1. Jahr der Belegung	39,00
<b>2.</b>	<b>Nutzungsrecht für Urnengemeinschaftsanlage</b>	
2.1	Urnengrab einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre	437,00
<b>3.</b>	<b>Nutzungsrechte für Wahlgräber</b>	
3.1	Erdwahlgrab (Einzelstelle - Ruhezeit 30 Jahre)	326,00
3.2	zusätzliche Urne im Erdwahlgrab (Einzelstelle)	49,00
3.3	Erdwahlgrab (Doppelstelle - Ruhezeit 30 Jahre)	652,00
3.4	Erdwahlgrab (Dreifachstelle - Ruhezeit 30 Jahre)	978,00
3.5	Urnenwahlgrab (Einzelstelle - Ruhezeit 20 Jahre)	193,00
3.6	zusätzliche Urne im Urnenwahlgrab (Einzelstelle)	39,00
3.7	Urnenwahlgrab (Doppelstelle - Ruhezeit 20 Jahre)	386,00
3.8	zusätzliche 3. oder 4. Urne im Urnenwahlgrab (Doppelstelle)	39,00
<b>4.</b>	<b>Verlängerung von Nutzungsrechten (je weiterem Jahr)</b>	
4.1	Erdwahlgrab (Einzelstelle)	11,00
4.2	Erdwahlgrab (Doppelstelle)	22,00
4.3	Erdwahlgrab (Dreifachstelle)	33,00
4.4	Urnenwahlgrab (Einzelstelle)	10,00
4.5	Urnenwahlgrab (Doppelstelle)	19,00
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Grabbereitung</b>	
5.1	Bereitung Erdgrab (bis 1 m Länge)	205,00
5.2	Bereitung Erdgrab (über 1 m Länge)	265,00
5.3	Bereitung Urnengrab	105,00
<b>6.</b>	<b>Gebühren für Grabveränderungen</b>	
6.1	Umbettung von Urnen	195,00
6.2	Ausbettung von Urnen (für Überführungen)	105,00
6.3	Einbettung von Urnen (Nach Überführungen)	105,00
<b>7.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle</b>	
7.1	Aufbewahrung von Urnen	21,00
7.2	Aufbahrungen	31,00
7.3	Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeier	52,00
7.4	Durchführung einer Beisetzung	100,00
<b>8.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	
8.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr)	17,00